

Unternehmensrecht aktuell



Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Regierungsvorlage Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz	2
Sonstige interessante Gesetze	3
Tätigkeiten des AFRAC	4
Überarbeitete AFRAC-Stellungnahme 21 – Konzernabschlüsse nach § 245a UGB	4
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14 – Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)	4
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 30 – Latente Steuern im Jahresabschluss (UGB)	4
Entwurf für die AFRAC-Stellungnahme 31 – Ausschüttungssperren nach § 235 Abs 1. UGB.....	5
Stellungnahmen idF des RÄG 2014	5
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	5
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)	7
Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder	7
Übersicht – Arbeitsprogramm	8
Neues aus der Rechtsprechung	9
Oberster Gerichtshof	9
Bundesfinanzgericht	10
Wissenswertes	11
FMA – Jährliche Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2016 (Enforcement)	11
IWP Arbeitshilfe zum „Pre-Approval Verfahren“	11
PwC Seminare	12
Ansprechpartner	12

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Regierungsvorlage Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz

Die Regierungsvorlage 1355 d.B. (25. GP) für das Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG) wurde veröffentlicht. Damit wird in Österreich die NFI-Richtlinie 2014/95/EU (Angaben nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen) umgesetzt.

Einen Überblick über die geplante Gesetzesänderung sollen die folgenden Abschnitte bieten:

Wer hat zu berichten?

- Nichtfinanzielle Erklärung:
 - Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) im Sinne des § 189a Z 1 UGB und
 - hat in zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mehr als 500 Mitarbeiter und
 - das Unternehmen ist groß im Sinne des § 221 Abs 3 UGB, dh die Bilanzsumme liegt an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über 20 Millionen Euro (aggregierte Bilanzsumme 24 Millionen Euro) und/oder die Umsatzerlöse liegen über 40 Millionen Euro (aggregierte Umsatzerlöse 48 Millionen Euro)
- Angaben zur Diversität:
 - Große Aktiengesellschaften, die zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichtes gem § 243b UGB verpflichtet sind

Worüber ist zu berichten?

- Nichtfinanzielle Erklärung:
 - Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Menschenrechte, Korruption und Bestechung
 - Angaben mit erheblicher nachteiliger Wirkung für das berichtspflichtige Unternehmen können weggelassen werden
- Angaben zur Diversität:
 - Angaben zum Diversitätskonzept, das im Zusammenhang mit Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens verfolgt wird, bspw in Bezug auf Alter, Geschlecht oder den Bildungs- und Berufshintergrund
 - Ziele bzw Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts
 - Ergebnisse im Berichtszeitraum

Wo ist darüber zu berichten?

- Nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichtes oder
- gesonderter nichtfinanzieller Bericht

- Zudem besteht die Verpflichtung zur Beschreibung eines Diversitätskonzepts im (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht

Wer ist von der Erstellung befreit?

- Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB), sofern sie und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden, der im Einklang mit der NFI-Richtlinie steht

Die Bestimmungen sind erstmalig auf Unterlagen für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Alle Unterlagen zur Regierungsvorlage können unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

Sonstige interessante Gesetze

Abgabenänderungsgesetz 2016

Die Regierungsvorlage für das Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung und das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016), wurde veröffentlicht.

Das Vorhaben umfasst vor allem folgende Maßnahmen:

- Absenkung der Stabilitätsabgabe
- Einführung einer weiteren Begünstigung für KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von Null
- Anpassungen im Umsatzsteuerrecht
- Anpassung im Glücksspielgesetz in Zusammenhang mit Mitarbeiterkapitalbeteiligungen
- Einführung der Verfahrenshilfe im abgabenbehördlichen Verfahren
- Anpassungen im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren
- Änderung im Tabakmonopolgesetz

Sämtliche Materialien zur Regierungsvorlage sind [hier](#) abrufbar.

Für zusätzliche Informationen darf des Weiteren auf den Steuernachrichten – Tax Newsletter vom 8. November 2016 verwiesen werden; dieser kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Tätigkeiten des AFRAC

Überarbeitete AFRAC-Stellungnahme 21 – Konzernabschlüsse nach § 245a UGB

Die überarbeitete AFRAC-Stellungnahme 21 – Konzernabschlüsse nach § 245a UGB wurde veröffentlicht. Die Stellungnahme klärt Zweifelsfragen bei der Anwendung von § 245a UGB, ohne auf zusätzliche gesetzliche Anforderungen einzugehen, die für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen bestehen.

Die Anpassung erfolgte aufgrund der neuen Bestimmungen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014.

Die Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14 – Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)

Das AFRAC schlägt eine Anpassung der Stellungnahme 14 – Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) vor.

Der Entwurf für die Überarbeitung betrifft vor allem die Neuaufnahme von Frage 10 „Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig?“ in Kapitel 1 (Allgemeine Grundsatzfragen). Im Rahmen der Frage 10 wird die Beurteilung behandelt, ob bei über bzw. unter dem Einlösungswert erworbenen festverzinslichen Finanzanlagen eine planmäßige Amortisation nach der Effektivzinsmethode angesetzt werden kann.

Der Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 30 – Latente Steuern im Jahresabschluss (UGB)

Das AFRAC schlägt eine Anpassung der Stellungnahme 30 – Latente Steuern im Jahresabschluss (UGB) vor. Es werden vor allem folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Überarbeitung des Kapitels 4.2. „Gruppenbesteuerung (einschließlich einschlägiger Fragen zu Ertragsteuern im Allgemeinen)“
- Neuaufnahme des Kapitels 4.4. „Sonderfragen von Kreditinstituten und Versicherungen“

Der Entwurf für die Überarbeitung kann [hier](#) abgerufen werden.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme folgt voraussichtlich im nächsten Newsletter Q1/2017, sobald die finale Stellungnahme veröffentlicht wurde.

Entwurf für die AFRAC-Stellungnahme 31 – Ausschüttungssperren nach § 235 Abs 1. UGB

Das AFRAC veröffentlicht den Entwurf einer Stellungnahme 31 – Ausschüttungssperren nach § 235 Abs. 1 UGB.

Der Entwurf beschäftigt sich mit Ausschüttungssperren im Zusammenhang mit Umgründungen nach § 235 Abs. 1 UGB idF Abgabenänderungsgesetz 2015 und behandelt bspw folgende Sachverhalte:

- Verhältnis zum Grund-/Stammkapital sowie (gebundenen) Rücklagen
- Auswirkungen bei der Buchwertfortführung (§ 202 Abs 1 Z 1 UGB)
- Auswirkungen des Wertansatzes gem § 202 Abs 1 UGB
- Auswirkungen für Folgeumgründungen
- Darstellung in der Finanzberichterstattung

Der Entwurf kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme folgt voraussichtlich im nächsten Newsletter Q1/2017, sobald die finale Stellungnahme veröffentlicht wurde.

Stellungnahmen idF des RÄG 2014

Sämtliche AFRAC-Stellungnahmen wurden bereits an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 angepasst und sind unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 21. September 2016

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	geplant		
	Q3 2016	Q4 2016	Q1 2017
Entwurf AFRAC-Stellungnahme 30 „Latente Steuern im UGB“	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) iZm der Frage nach der Zulässigkeit der Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bilanzierung von „Über-/Unterpari“ gekauften festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens	St		

Anpassung AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschlüsse nach § 245a UGB an das RÄG 2014	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	St		
Ausschüttungssperren nach § 235 Abs. 1 UGB		E-St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			E-St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Bilanzierung von Anteilen an gemeinnützigen Bauvereinigungen (UGB, IFRS)		IFRIC-Anfrage	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) um das Thema Alternative Performance Measures			E-St
Neue AG Auswirkungen der Implementierung von IFRS 15 auf das UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 25: RLG von Privatstiftungen			E-St
CL zum IASB ED/2016/1 „Definition eines Geschäftsbetriebs und zuvor gehaltener Anteile“		K	

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, St = Stellungnahme, IFRIC = International Financial Reporting Interpretations Committee

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)

Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Überarbeitetes Fachgutachten – Durchführung von Abschlussprüfungen KFS/PG 1

Das Fachgutachten für die Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) wurde im September 2016 überarbeitet. Darin wird dargelegt, wie Abschlussprüfer Abschlussprüfungen nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen haben. Eine Überarbeitung erfolgte hauptsächlich aufgrund der neuen Bestimmungen des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG).

Dieses Fachgutachten ist auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden, anzuwenden.

Überarbeitetes Fachgutachten – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen KFS/PG 3

Das Fachgutachten für die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) wurde im September 2016 umfassend überarbeitet.

Das Fachgutachten gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision

Stand: Oktober 2016

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 2 2016	Quartal 3 2016	Quartal 4 2016	Quartal 1 2017	Quartal 2 2017
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:					
Fachgutachten zur Prüfung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen bei Versicherungen		E			
Sub-Arbeitsgruppe Unternehmensrechtliche Pauschalwertberichtigung im Kreditgeschäft			E		
Beratung der FMA bei der Überarbeitung der Formulare für Bankprüferanzeigen					
Überarbeitung der Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten (KFS/BA 7) (vorgemerkt)					
Arbeitsgruppe Prüfung:					
Fachgutachten zum Zusatzbericht des Abschlussprüfers an den Prüfungsausschuss nach Art. 11 EU-VO (KFS/PG 4)			E / B		
Überarbeitung des Fachgutachtens über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (KFS/PG 2)		E	B		
Anpassung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) / Aktualisierung der Muster für den Bestätigungsvermerk	E	B			
Überarbeitung des Fachgutachtens zur Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1)	E	B			
Umsetzung der Abschlussprüfungs-Verordnung - Ergänzung der Wirtschaftstreuhandberufsausübungsrichtlinie		E	B		
Stellungnahme zu offenen Fragen i.Z.m. dem Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (vorgemerkt)					
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)					
Sub-Arbeitsgruppe Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU - Begutachtung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NADIVEG) (vorgemerkt)					
Arbeitsgruppe Rechnungslegung:					
Anpassung der Stellungnahme zur Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital (KFS/RL 13) an die Änderungen gemäß RÄG 2014	B ¹				

Anpassung der Stellungnahme zur Gestaltung und zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (KFS/RL 23) an die Änderungen gemäß RÄG 2014	B				
Anpassung des Fachgutachtens zur Rechnungslegung bei Umgründungen (KFS/RL 25) an die Änderungen gemäß RÄG 2014	B				
Diskussionspapier zum Thema "Einheitsbilanz"				E	
Fachgutachten betreffend "going concern"					E
Arbeitsgruppe Unternehmensrecht:					
Überarbeitung Vollständigkeitserklärungen			E		

¹ Redaktionelle Anpassung infolge RÄG 2014 beschlossen, inhaltliche Überarbeitung vorgemerkt.

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 2 2016	Quartal 3 2016	Quartal 4 2016	Quartal 1 2017	Quartal 2 2017
Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016)	S				
Verordnung der FMA, mit der die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 geändert wird	Be / S				
Novelle Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014)		Be / S			
Verordnung der FMA, mit der die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (VU-RLV) geändert wird		Be / S			
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird		Be	S		

Neues aus der Rechtsprechung

Oberster Gerichtshof

Bucheinsichtsrecht eines GmbH-Gesellschafters

Im vorliegenden Fall ging es um die Beantwortung der Frage, ob die Übermittlung von Kopien vor der Antragstellung auf Bucheinsicht durch den GmbH-Gesellschafter, der Stattgebung des Einsichtsbegehrens entgegensteht.

Der OGH hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das Recht auf Bucheinsicht nicht auf ein einziges Mal beschränkt ist. Ein wiederholtes Einsichtsbegehren ist nicht automatisch rechtsmissbräuchlich. Außerdem führt die Übermittlung von Kopien von Belegen nicht zum Entfallen des Einsichtsrechts, insbesondere deshalb weil es dem Gesellschafter gewährt sein muss, die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalbelegen vor Ort überprüfen zu können.

Weiters steht auch einem ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafter das Einsichtsrecht bis zu seinem Ausscheiden zu, wenn dieser vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis verfolgt. Außerdem steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter ein Informationsrecht zu, soweit die begehrte Einsicht Unterlagen betrifft, die in die Zeit fallen, in der dieser noch Gesellschafter war.

OGH 20.7.2016, 6 Ob 128/16s

Beweislast – Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft

Im vorliegenden Sachverhalt ist die beklagte Aktiengesellschaft Wohnungseigentümerin zahlreicher Mindestanteile an einer Liegenschaft. Die beklagte AG stellte der klagenden Partei ein schriftliches Kaufanbot für bestimmte Wohnungseigentumsobjekte. Dieses wurde vom einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitglied der AG, unter vorbehaltlicher Genehmigung durch den Aufsichtsrat, unterzeichnet. Sämtliche, bis auf ein Aufsichtsratsmitglied unterfertigten folglich den Aufsichtsratsbeschluss. Im Zuge des Begehrens der klagenden Partei auf Zahlung des Kaufpreises, wendete die beklagte AG ein, dass der Kaufvertrag nicht rechtsverbindlich zustande gekommen ist, da der Umlaufbeschluss nicht von allen Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet wurde. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob das fehlende Aufsichtsratsmitglied von dem Beschluss oder von dessen Fassung im Umlaufweg Kenntnis erlangte.

Der OGH hat entschieden, dass die AG die Beweislast dafür trägt, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die schriftliche Beschlussfassung Kenntnis haben. Es ist von einem gültigen Aufsichtsratsbeschluss auszugehen, da die AG den Beweis nicht erbracht hat.

OGH 25.5.2016, 2 Ob 35/16k

Business Judgement Rule vor dem 1.1.2016 anwendbar – auch bei Privatstiftungen

Im Rahmen dieser Entscheidung ging es um die Abberufung der Vorstandsmitglieder einer Privatstiftung. Die Abberufung dient dem Schutz vor Fehlverhalten in der Zukunft. Davon zu unterscheiden ist die Haftung für in der Vergangenheit gesetztes Fehlverhalten. Haftet der Stiftungsvorstand für vergangenes Fehlverhalten weil dieser nicht nach den Kriterien der Business Judgement Rule gehandelt hat, so ist nicht automatisch auch eine Enthebung erforderlich bzw zulässig. Umgekehrt ist aber die Haftung keine Voraussetzung für eine Abberufung. Dennoch ist die Business Judgement Rule bei einer etwaigen Abberufung relevant. Denn wurde aus haftungsrechtlicher Sicht der erforderliche Sorgfaltsmaßstab eingehalten, gibt es regelmäßig, mangels Pflichtverletzung, auch keinen Grund für eine Abberufung.

Die relevanten Hauptaussagen in der Entscheidung des OGH waren einerseits, dass die Business Judgement Rule zwar erst im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 (BGBl 2015/112) gesetzlich (§ 84 Abs 1a AktG, § 25 Abs 1a GmbHG) verankert wurde, jedoch war sie bereits vorher in der Literatur anerkannt. Daher ist diese auch für den Zeitraum davor relevant. Andererseits ist die Business Judgement Rule nach hA auch im Privatstiftungsrecht anzuwenden, da auch ein Stiftungsvorstand unternehmerische Entscheidungen trifft (bspw Veranlagung des Stiftungsvermögens).

OGH 23.2.2016, 6 Ob 160/15w

Bundesfinanzgericht

Konkurs des Gesellschafters einer Offenen Gesellschaft

§ 131 Z 5 UGB regelt, dass die Offene Gesellschaft aufzulösen ist, wenn eine rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters vorliegt; wenn die Bezeichnung Sanierungsverfahren in Konkursverfahren abgeändert wird oder wenn es zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens kommt.

Das BFG hat festgehalten, dass die Bestimmung in § 131 Z 5 UGB zwingend ist und nicht durch einen anderslautenden Gesellschaftsvertrag abgeändert werden kann, sodass die Gesellschaft unter Mitwirkung eines in Konkurs befindlichen Gesellschafters fortgesetzt wird. Um der Auflösung entgegenzuwirken, kommt die Vereinbarung einer Geschäftsübernahme durch einen neuen oder den verbliebenen Gesellschafter in Betracht.

BFG 6.6.2016, RV/7500299/2016

Wissenswertes

FMA – Jährliche Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2016 (Enforcement)

Die österreichische Finanzmarktaufsicht legt gem § 1 Abs 2 Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement fest. Für das zum 31.12.2016 oder später endende Geschäftsjahr wurden die nachfolgenden Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht:

- Jahresabschlüsse nach UGB
 - Änderungen aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 in den Bereichen latente Steuern, Bewertung von Personalarückstellungen und Wertminderung von Finanzanlagen
 - Ansatz und Bewertung von Rückstellungen
- Konzernabschlüsse nach IFRS
 - Darstellung des Abschlusses (IAS 1)
 - Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (IFRS 13)
 - Ansatz und Bewertung von Rückstellungen und Risikovorsorgen (IAS 37 und 39)

Die Dokumente der FMA zu den jährlichen Prüfungsschwerpunkten und weitere Informationen zum Enforcement können unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

IWP Arbeitshilfe zum „Pre-Approval Verfahren“

Die gesetzlichen Regelungen zur EU-Reform des Abschlussprüfermarktes traten am 17. Juni 2016 in Kraft. Die Möglichkeiten zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) soll gestärkt werden. Dies wurde durch die Verordnung EU/537/2014 (EU-VO) und das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG) 2016 durchgeführt.

Der Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse darf Nichtprüfungsleistungen nur erbringen, wenn eine Vorab-Genehmigung („Pre-Approval Verfahren“) durch den Prüfungsausschuss dieses Unternehmens erfolgt. Nichtprüfungsleistungen stellen alle Leistungen des Abschlussprüfers dar, welche neben der eigentlichen Abschlussprüfung erbracht werden.

Zur Unterstützung des Managements bzw der Mitglieder des Prüfungsausschusses des geprüften Unternehmens, hat das Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP) eine Arbeitshilfe für das sog „Pre-Approval Verfahren“ erstellt. Diese stellt die wesentlichen Anforderungen und zu beachtende Punkte dar.

Die Arbeitshilfe sowie die Beilage zum „Pre-Approval Verfahren“ ist [hier](#) abrufbar.

PwC Seminare

RÄG 2014 & latente Steuern – Workshops

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass speziell auf den Kunden abgestimmte Seminare zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und zu latenten Steuern angeboten werden. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt PwC Academy und Anmeldung:

Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5167

E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com

Ansprechpartner

Bettina Szaurer

Tel. +43 1 501 88-1833

bettina.szaurer@at.pwc.com

Annette Köll

Tel. +43 1 501 88-1648

annette.koell@at.pwc.com

Daniela Ziehfrend

Tel. +43 1 501 88-1627

daniela.ziehfrend@at.pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at